

Nachweis ist auch
formlos möglich

zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betrieb die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Wichtig ist, dass die Art der Versteuerung in der Datenübermittlung angegeben wird.

Seit 01.01.2022 müssen Arbeitgeber bei der Anmeldung von kurzfristigen Minijobbern Angaben zum **Krankenversicherungsschutz** machen. Der Nachweis ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung der GKV oder der privaten Krankenversicherung des Arbeitnehmers. Auch eine Kopie der Versicherungskarte des Minijobbers ist zulässig. Weiterhin erhalten die Betriebe nach der Anmeldung eines kurzfristigen Minijobbers seit dem 01.01.2022 von der Minijob-Zentrale die Information, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung weitere kurzfristige Beschäftigungen bestehen oder im laufenden Kalenderjahr bestanden haben. Der Arbeitgeber muss die Rückmeldung der Minijob-Zentrale in den Entgeltunterlagen dokumentieren. Dies ist u. a. bei einer Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung wichtig.

► Erbschaftsteuer

Familienheim: Bis wann muss der Erbe spätestens einziehen?

BFH ist verständnisvoller als
das FG Münster

| Kinder können eine Immobilie, die von den Eltern bewohnt worden ist, nur dann steuerfrei erben, wenn sie die Wohnung nach dem Erbfall selbst beziehen. Das muss schnell passieren. In der Regel gilt eine Sechs-Monats-Frist. Die kann sich aber verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 06.05.2021 klargestellt (Az. II R 46/19, Abruf-Nr. 226044) und damit eine Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Münster vom 24.10.2019 kassiert (Az. 3 K 3184/17 Erb, Abruf-Nr. 213359). |

Hintergrund | Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG setzt unter anderem voraus, dass die vererbte Wohnung „beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist“. Der BFH hat sich jetzt damit befasst, wie „unverzüglich“ auszulegen ist. Danach gilt:

- Angemessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 4c S. 1 ErbStG ist regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall.
- Verzögert sich der Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten, ist das dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat (z. B. zu viele Aufträge), nicht rechtzeitig ausführen können.
- Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist die zeitnahe Räumung bzw. Entrümpelung der Wohnung. Verzögert sich der Einzug hingegen deshalb, weil zunächst ein gravierender Mangel beseitigt werden muss, ist eine spätere Entrümpelung der Wohnung unschädlich, wenn sie nicht ihrerseits zu einem verzögerten Einzug führt.
- Der Erbe ist nicht verpflichtet, bestimmte, beschleunigende und möglicherweise kostenintensivere Maßnahmen zur Renovierung und Schadensbeseitigung zu ergreifen, nur um die Sechs-Monats-Frist einzuhalten. Dieser Maßstab, den das FG Münster angelegt hat, ist zu streng.